

WIENER LANDTAG

Beilage Nr. 2/1995

Entwurf

Gesetz, mit dem die Vertragsbedienstetenordnung 1979 geändert (27. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1979) und dienstrechtliche Vorschriften außer Kraft gesetzt werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Vertragsbedienstetenordnung 1979, LGBL. für Wien Nr. 20, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. für Wien Nr. 19/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Z 6 und 8 entfällt. § 1 Abs. 2 Z 7 und 9 wird Z 6 und 7.
2. In § 2 Abs. 2a Z 2 lit. b wird die Wortfolge "Besoldungsordnung 1967, LGBL. für Wien Nr. 18" durch die Wortfolge "Besoldungsordnung 1994, LGBL. für Wien Nr. 55" ersetzt.
3. Die Überschrift zu § 15 lautet:

"Geltung der Besoldungsordnung 1994"

4. In § 15 werden ersetzt:
  - a) die Wortfolge "Besoldungsordnung 1967, LGBL. für Wien Nr. 18/1967," durch die Wortfolge "Besoldungsordnung 1994, LGBL. für Wien Nr. 55," und die Zitierung "§§ 6a und 32b der Besoldungsordnung 1967" durch die Zitierung "§§ 7 und 41 der Besoldungsordnung 1994",
  - b) in Z 3 der Ausdruck "Besoldungsordnung 1967" durch den Ausdruck "Besoldungsordnung 1994",
  - c) in Z 7 die Zitierung "§§ 21 und 22 der Besoldungsordnung 1967" durch die Zitierung "§§ 20 und 21 der Besoldungsordnung 1994",

d) in Z 8 die Zitierung "§§ 24, 25a und 26 der Besoldungsordnung 1967" durch die Zitierung "§§ 24 und 26 bis 31 der Besoldungsordnung 1994".

5. § 16 lautet:

"§ 16. §§ 14 und 15 der Dienstordnung 1994, LGBI. für Wien Nr. 56, gelten für den Vertragsbediensteten mit der Maßgabe, daß der Unterstellung unter die Dienstordnung 1994 (Anstellung) sowohl der Beginn des Dienstverhältnisses als Vertragsbediensteter als auch der Wegfall einer Sonderregelung gemäß § 49 hinsichtlich des Gehaltes entsprechen."

6. In § 17 Abs. 5 wird die Zitierung "§ 22 der Besoldungsordnung 1967" durch die Zitierung "§ 21 der Besoldungsordnung 1994" ersetzt.

7. In § 19 Abs. 1 wird die Zitierung "§ 21 der Besoldungsordnung 1967" durch die Zitierung "§ 20 der Besoldungsordnung 1994" ersetzt.

8. In § 30 werden die Zitierung "§§ 40 und 44a bis 45 der Dienstordnung 1966" durch die Zitierung "§§ 44 und 57 bis 60 der Dienstordnung 1994" und die Zitierung "§ 40 Abs. 3 der Dienstordnung 1966" durch die Zitierung "§ 44 Abs. 3 der Dienstordnung 1994" ersetzt.

9. In § 43 Abs. 4 wird der Ausdruck "Besoldungsordnung 1967" durch den Ausdruck "Besoldungsordnung 1994" ersetzt.

10. In § 45 Abs. 1 werden die Zitierung "§ 28 und § 29 Abs. 2 der Besoldungsordnung 1967" durch die Zitierung "§ 34 und § 35 Abs. 2 der Besoldungsordnung 1994" und die Zitierung "§ 30 der Besoldungsordnung 1967" durch die Zitierung "§ 36 der Besoldungsordnung 1994" ersetzt.

11. In § 46 wird die Zitierung "§ 24a der Dienstordnung 1966, LGBI. für Wien Nr. 37/1967," durch die Zitierung "§ 30 der Dienstordnung 1994" ersetzt.

12. § 50 samt Überschrift lautet:

"Übergangsbestimmungen für den Beginn des  
Dienstverhältnisses

§ 50. (1) Bei einer Person, die seit 1. Juli 1979 ununterbrochen Vertragsbediensteter ist und die am 30. Juni 1979 in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien stand, auf das die Vertragsbedienstetenordnung (Abs. 2) anzuwenden war, gilt der Beginn dieses Dienstverhältnisses als Beginn des (bestehenden) Dienstverhältnisses im Sinn dieses Gesetzes. Dabei sind Hemmungen des Laufes der Dienstzeit so zu berücksichtigen, als hätte dieses Gesetz schon früher gegolten.

(2) Unter der Vertragsbedienstetenordnung im Sinn des Abs. 1 sind die vom Gemeinderat gemäß § 88 Abs. 1 lit. c der Wiener Stadtverfassung, LGBI. für Wien Nr. 28/1968, als "Vorschrift über das Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragsbediensteten der Stadt Wien" festgesetzten Richtlinien für Dienstverträge zu verstehen."

13. Nach § 50 werden folgende §§ 50a bis 50g samt Überschriften  
eingefügt:

"Übergangsbestimmungen für den Erholungsurlaub

§ 50a. Das Ausmaß des Erholungsurlaubes gemäß § 21 Abs. 2 erhöht sich um zwei Werktage, wenn

1. der Vertragsbedienstete ein Studium an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Kunsthochschule oder staatlichen Kunstakademie abgeschlossen hat,
2. er wegen dieses Studiums vor dem 1. Jänner 1984 in die Verwendungsgruppe A aufgenommen oder überstellt worden ist und
3. ihm ein Erholungsurlaub von weniger als 36 Werktagen gebührt.

#### Übergangsbestimmungen für Klinikangestellte

§ 50b. § 112 der Dienstordnung 1994 ist auf den Vertragsbediensteten anzuwenden.

#### Übergangsbestimmungen für die Abordnung

§ 50c. § 12a Abs. 5 gilt für den Vertragsbediensteten, der vor dem 1. September 1992 abgeordnet worden ist, mit der Abweichung, daß die Abordnung bei einem Widerruf der Zustimmung unverzüglich aufzuheben ist.

#### Übergangsbestimmungen für die Teilzeitbeschäftigung zur Pflege eines Kindes

§ 50d. § 11a Abs. 2 Z 4 gilt nicht für Eltern, Adoptiv- und Pflegeeltern, deren Kind vor dem 1. Jänner 1993 geboren worden ist.

#### Übergangsbestimmungen für die Abfertigung

§ 50e. Eltern, Adoptiv- und Pflegeeltern, deren Kind vor dem 1. Jänner 1993 geboren worden ist, gebührt die Abfertigung gemäß § 43 Abs. 3 nicht, wenn das Kind bei Enden des Dienstverhältnisses älter als drei Jahre ist.

#### Übergangsbestimmungen für den befristeten Sondervertrag

§ 50f. Ein befristeter Sondervertrag, der am 1. September 1993 bestand, kann gemäß § 2 Abs. 4 uneingeschränkt befristet verlängert werden, wenn es die Vertragsparteien vor Ablauf der Befristung vereinbaren.

#### Übergangsbestimmungen für Informationen zum Dienstvertrag

§ 50g. Dem Vertragsbediensteten, dessen Dienstverhältnis vor dem 1. Oktober 1993 begonnen hat, ist auf seinen Antrag innerhalb von zwei Monaten ein Schriftstück auszuhändigen, das jene Informationen gemäß § 2 Abs. 2 und 2a enthält, die ihm noch nicht schriftlich bekanntgegeben worden sind."

14. Die Überschrift zu § 51 lautet:

"Weitergeltung von Gesetzen"

15. § 51 Abs. 1, Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 entfällt.

16. § 51a Abs. 2 erster Satz lautet:

"Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Jänner 1995 geltenden Fassung anzuwenden."

17. Die Anlagen 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"Anlage 1  
(zu § 15 Z 5)

Schema III

! Gehalts- ! stufe	Verwendungsgruppe								
	! 1	! 2	! 3P	! 3A	! 3	! 4	!		
!	S c h i l l i n g								!
! 1	! 13.778	! 13.462	! 13.142	! 12.944	! 12.826	! 12.509	!		
! 2	! 14.158	! 13.778	! 13.428	! 13.201	! 13.050	! 12.686	!		
! 3	! 14.537	! 14.096	! 13.714	! 13.461	! 13.271	! 12.860	!		
! 4	! 14.921	! 14.413	! 14.001	! 13.718	! 13.492	! 13.033	!		
! 5	! 15.301	! 14.732	! 14.287	! 13.975	! 13.714	! 13.206	!		
! 6	! 15.683	! 15.048	! 14.570	! 14.233	! 13.936	! 13.381	!		
! 7	! 16.061	! 15.362	! 14.857	! 14.491	! 14.158	! 13.557	!		
! 8	! 16.442	! 15.683	! 15.141	! 14.749	! 14.382	! 13.731	!		
! 9	! 16.821	! 15.998	! 15.428	! 15.009	! 14.602	! 13.904	!		
! 10	! 17.204	! 16.316	! 15.712	! 15.269	! 14.825	! 14.081	!		
! 11	! 17.587	! 16.633	! 15.998	! 15.527	! 15.048	! 14.255	!		
! 12	! 17.994	! 16.952	! 16.283	! 15.785	! 15.269	! 14.430	!		
! 13	! 18.409	! 17.269	! 16.568	! 16.043	! 15.492	! 14.602	!		
! 14	! 18.838	! 17.587	! 16.854	! 16.300	! 15.712	! 14.779	!		
! 15	! 19.069	! 17.924	! 17.142	! 16.558	! 15.937	! 14.952	!		
! 16	! 19.954	! 18.270	! 17.427	! 16.818	! 16.157	! 15.128	!		
! 17	! 20.837	! 18.943	! 18.225	! 17.076	! 16.380	! 15.301	!		
! 18	! 21.719	!	!	! 17.334	! 16.603	! 15.476	!		
! 19	! 22.604	!	!	!	!	!	!		
! 20	! 23.493	!	!	!	!	!	!		
! 21	! 24.373	!	!	!	!	!	!		

Schema IV

! Gehalts- ! stufe	Dienstklasse III					
	Verwendungsgruppe					
	E	D	C	B	A	
S c h i l l i n g						
! 1	! 12.426	! 13.055	! 13.687	! 15.579	! 19.877	!
! 2	! 12.602	! 13.339	! 14.064	! 16.050	-	!
! 3	! 12.775	! 13.623	! 14.441	! 16.523	-	!
! 4	! 12.947	! 13.908	! 14.822	! 16.994	-	!
! 5	! 13.118	! 14.192	! 15.199	! 17.470	-	!
! 6	! 13.292	! 14.473	! 15.579	! 17.975	-	!
! 7	! 13.467	! 14.758	! 15.954	! 18.497	-	!
! 8	! 13.640	! 15.040	! 16.333	-	-	!
! 9	! 13.812	! 15.326	! 16.710	-	-	!
! 10	! 13.987	! 15.608	! 17.089	-	-	!
! 11	! 14.161	! 15.892	! 17.470	-	-	!
! 12	! 14.334	! 16.175	! 17.875	-	-	!
! 13	! 14.505	! 16.458	-	-	-	!
! 14	! 14.680	! 16.742	-	-	-	!
! 15	! 14.853	! 17.028	-	-	-	!
! 16	! 15.028	! 17.311	-	-	-	!
! 17	! 15.199	! 18.104	-	-	-	!
! 18	! 15.373	-	-	-	-	!

Schema IV

! Gehalts- ! stufe	! Dienstklasse !					
	! IV	! V	! VI	! VII	! VIII	! IX
! S c h i l l i n g !						
! 1	! -	! -	! 28.604	! 34.933	! 45.710	! 65.119
! 2	! -	! 24.211	! 29.481	! 36.082	! 48.024	! 68.787
! 3	! 18.942	! 25.092	! 30.354	! 37.226	! 50.453	! 72.451
! 4	! 19.822	! 25.964	! 31.503	! 39.414	! 54.120	! 76.122
! 5	! 20.699	! 26.844	! 32.650	! 41.513	! 57.783	! 79.789
! 6	! 21.575	! 27.723	! 33.791	! 43.614	! 61.449	! 83.453
! 7	! 22.454	! 28.604	! 34.933	! 45.710	! 65.119	! -
! 8	! 23.337	! 29.481	! 36.082	! 48.024	! 68.787	! -
! 9	! 24.211	! 30.354	! 37.226	! 50.453	! -	! -



Schema IV K

! Gehalts-!	Verwendungsgruppe						!
	! K 6	! K 5	! K 4	! K 3	! K 2	! K 1	
! stufe	S c h i l l i n g						!
! 1	! 16.025	! 17.499	! 18.024	! 21.103	! 19.169	! 21.414	!
! 2	! 16.329	! 17.973	! 18.516	! 21.680	! 19.731	! 22.046	!
! 3	! 16.630	! 18.453	! 19.010	! 22.260	! 20.293	! 22.676	!
! 4	! 16.936	! 18.930	! 19.501	! 22.837	! 20.856	! 23.306	!
! 5	! 17.241	! 19.407	! 19.995	! 23.417	! 21.420	! 23.936	!
! 6	! 17.550	! 19.885	! 20.486	! 23.994	! 22.578	! 25.236	!
! 7	! 17.865	! 20.362	! 20.979	! 24.574	! 23.739	! 26.535	!
! 8	! 18.270	! 20.977	! 21.611	! 25.317	! 24.901	! 27.836	!
! 9	! 18.675	! 21.591	! 22.243	! 26.061	! 26.061	! 29.137	!
! 10	! 19.079	! 22.205	! 22.877	! 26.805	! 27.222	! 30.435	!
! 11	! 19.485	! 22.819	! 23.510	! 27.550	! 28.382	! 31.735	!
! 12	! 19.889	! 23.433	! 24.145	! 28.291	! 29.544	! 33.034	!
! 13	! 20.293	! 24.046	! 24.776	! 29.035	! 30.704	! 34.333	!
! 14	! 20.698	! 24.814	! 25.570	! 29.965	! 31.863	! 35.633	!
! 15	! 21.103	! 25.582	! 26.359	! 30.897	! 33.026	! 36.935	!
! 16	! 21.506	! 26.350	! 27.151	! 31.826	! 34.185	! 38.160	!
! 17	! 21.912	! 27.117	! 27.942	! 32.755	! 35.347	! 39.239	!
! 18	! 22.316	! 27.886	! 28.734	! 33.687	! 36.508	! 40.321	!
! 19	! 22.719	! 28.653	! 29.524	! 34.614	! 37.668	! 41.405	!
! 20	! 23.125	! 29.418	! 30.315	! 35.544	! 38.651	! 42.487	!

Schema IV L

! Gehalts-!	Verwendungsgruppe					!
	! L 3	! L K	! L 2b 1	! L 2a 1	! L 2a 2	
! stufe	S c h i l l i n g					!
! 1	! 15.003	! 17.258	! 16.886	! 18.622	! 19.995	! 22.082
! 2	! 15.288	! 18.069	! 17.225	! 19.211	! 20.629	! 22.832
! 3	! 15.568	! 18.879	! 17.583	! 19.798	! 21.259	! 23.587
! 4	! 15.852	! 19.688	! 17.941	! 20.388	! 21.892	! 24.431
! 5	! 16.135	! 20.498	! 18.314	! 20.976	! 22.522	! 26.252
! 6	! 16.573	! 21.308	! 19.276	! 22.178	! 23.819	! 28.164
! 7	! 17.257	! 22.118	! 20.246	! 23.419	! 25.376	! 30.078
! 8	! 17.983	! 22.928	! 21.214	! 24.660	! 26.926	! 31.926
! 9	! 18.722	! 23.737	! 22.173	! 26.086	! 28.714	! 33.838
! 10	! 19.469	! 24.547	! 23.139	! 27.518	! 30.505	! 35.801
! 11	! 20.219	! 25.358	! 24.100	! 28.967	! 32.316	! 37.540
! 12	! 20.956	! 26.168	! 25.433	! 30.405	! 34.123	! 39.440
! 13	! 21.706	! 26.978	! 26.765	! 31.858	! 35.925	! 41.340
! 14	! 22.460	! 27.786	! 28.093	! 33.306	! 37.733	! 43.242
! 15	! 23.486	! 29.080	! 29.424	! 34.749	! 39.539	! 45.140
! 16	! 24.517	! 30.373	! 30.598	! 36.009	! 41.141	! 46.984
! 17	! 25.542	! 31.666	! 31.828	! 37.350	! 42.830	! 49.387
! 18	! 26.569	! 32.958	! 33.141	! 38.780	! 44.627	! 50.188
! 19	! 27.594	! 34.250	! 34.338	! 40.077	! 46.268	! 52.986
! 20	! -	! 35.544	! -	! -	! -	! -

Anlage 2  
(zu § 47 Abs. 1)

Schema IV L - Jahresentlohnung

! in der Verwendungsgruppe	! für jede Jahres-	!
!	! wochenstunde	!
!	! Schilling	!
! L 1	!	!
! a) für Lehrer an der Akademie für	!	!
! Sozialarbeit mit den Erfordernis-	!	!
! sen gemäß Z 22.7 der Anlage 1 zum	!	!
! Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979,	! 22.428	!
! b) für Lehrer an der Modeschule	! 14.664	!
! c) andernfalls für Unterrichtsgegen-	!	!
! stände der Lehrverpflichtungs-	!	!
! gruppe	!	!
! I	! 17.100	!
! II	! 16.200	!
! III	! 15.384	!
! IV	! 13.380	!
! IVa	! 14.004	!
! IVb	! 14.328	!
! V	! 12.828	!
! Va	! 12.096	!
! L 2a 2	! 11.256	!
! L 2a 1	! 10.488	!
! L 2b 1	! 9.156	!
! L 3	! 8.628	!

## Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Art. II des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 8/1981,
2. Art. II und III des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 28/1981,
3. Art. II und III des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 8/1982,
4. Art. II und III des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 13/1984,
5. Art. II bis IV des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 14/1990,
6. Art. II bis IV des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 39/1990,
7. Art. V, Art. VI Z 2 und Art. IX des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 10/1993,
8. Art. IV bis VI, VIII und IX des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 47/1993,
9. Art. III des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 19/1994.

## Erläuterungen

### Probleme:

- a) Das geltende Gehaltsabkommen zwischen den Gebietskörperschaften und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes endet mit 31. Dezember 1994. Für die Zeit ab 1. Jänner 1995 ist eine Neuregelung erforderlich.
- b) Die Vertragsbedienstetenordnung 1979 enthält einige Regelungen, denen keine Bedeutung mehr zukommt. Außerdem ergingen zu Novellen Übergangsbestimmungen, die teilweise noch von Bedeutung und teilweise gegenstandslos geworden sind. Schließlich werden in der Vertragsbedienstetenordnung 1979 mehrfach die Dienstordnung 1966 und die Besoldungsordnung 1967 zitiert. Diese Gesetze wurden vor kurzem wiederverlautbart.

### Ziele:

- a) Anhebung der Bezüge der Vertragsbediensteten der Gemeinde Wien unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage und der Geldwertentwicklung.
- b) Beseitigung gegenstandslos gewordener Regelungen, Einbau von Übergangsbestimmungen in die Vertragsbedienstetenordnung 1979 und Anpassung der Vertragsbedienstetenordnung 1979 an die Dienstordnung 1994 und die Besoldungsordnung 1994.

### Lösungen:

- a) Aufgrund eines am 13. Dezember 1994 abgeschlossenen Gehaltsabkommens zwischen den Gebietskörperschaften und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes sollen die Bezüge der Vertragsbediensteten ab 1. Jänner 1995 entsprechend angehoben werden.
- b) Überholte Regelungen in der Vertragsbedienstetenordnung 1979 sollen aufgehoben und Zitierungen richtiggestellt werden. Übergangsbestimmungen zu Novellen, denen noch Bedeutung zukommt, sollen in die Vertragsbedienstetenordnung 1979 aufgenommen werden. Die anderen Übergangsbestimmungen sollen entfallen.

### Alternativen:

- a) Keine
- b) Beibehaltung des bestehenden Zustandes

Kosten:

- a) Die jährlichen Mehrkosten der Bezugserhöhung (einschließlich der Anhebung der Nebengebühren sowie der Bezüge und der Pensionen der Beamten) werden für das Jahr 1995 etwa 1,1 Milliarden Schilling betragen. Davon entfallen auf die Wiener Stadtwerke ca. 245 Millionen Schilling.
- b) Keine

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes ist folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z 1 (§ 1 Abs. 2):

Gemäß § 1 Abs. 2 Z 6 sind die Bäckereiarbeiter und gemäß § 1 Abs. 2 Z 8 die teilbeschäftigten Aufseher in den Museen vom Geltungsbereich der Vertragsbedienstetenordnung 1979 ausgenommen. Da beide Sondergruppen nicht mehr bestehen, ist diese Regelung entbehrlich.

Zu Art. I Z 2 bis 4, 6, 7, 9 und 10 (§ 2 Abs. 2a, § 15, § 17 Abs. 5, § 19 Abs. 1, § 43 Abs. 4 und § 45 Abs. 1):

Die Besoldungsordnung 1967 wurde als Besoldungsordnung 1994, LGBI. für Wien Nr. 55, wiederverlautbart. Es ist daher erforderlich, Verweise auf dieses Gesetz richtigzustellen.

Zu Art. I Z 5, 8 und 11 (§ 16, § 30 und § 46):

Die Dienstordnung 1966 wurde als Dienstordnung 1994, LGBI. für Wien Nr. 56, wiederverlautbart. Verweise auf dieses Gesetz sollen richtiggestellt werden. Weiters soll in § 16 die Bezugnahme auf Art. V des Gesetzes LGBI. für Wien Nr. 4/1971 entfallen, da diese Regelung in der Zwischenzeit aufgehoben worden ist.

Zu Art. I Z 12 und 13 (§§ 50 bis 50g):

Die Übergangsbestimmungen des bisherigen § 50 Abs. 1 und 5 sind gegenstandslos geworden und sollen entfallen. Der neue § 50 enthält die Regelungen des bisherigen § 50 Abs. 2 und 3, § 50a die Regelungen des bisherigen § 50 Abs. 4, soweit ihnen noch Bedeutung zukommt.

Durch §§ 50b bis 50g sollen Übergangsbestimmungen zu Novellen in die Vertragsbedienstetenordnung 1979 aufgenommen werden, und zwar Art. V und Art. VI Abs. 2 der 22. Novelle zur Vertrags-

bedienstetenordnung 1979, LGBL. für Wien Nr. 10/1993, als §§ 50b und 50c und Art. IV, VI und VIII der 25. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1979, LGBL. für Wien Nr. 47/1993, als §§ 50d bis 50g.

Zu Art. I Z 14 und 15 (§ 51):

§ 51 Abs. 1 regelt das Inkrafttreten der Vertragsbedienstetenordnung 1979 in ihrer ursprünglichen Fassung mit 1. Juli 1979. Diese Bestimmung soll ebenso aufgehoben werden wie § 51 Abs. 2 Z 1, der eine Aussage über das Weiterbestehen einer inzwischen aufgehobenen Dienst- und Betriebsvorschrift der Wiener Stadtwerke - Verkehrsbetriebe enthält. Schließlich ist § 51 Abs. 3, der verschiedene Vorschriften mit 30. Juni 1979 außer Kraft setzte, entbehrlich geworden.

Zu Art. I Z 16 (§ 51a Abs. 2):

Gemäß § 51a Abs. 2 erster Satz sind Bundesgesetze, auf die die Vertragsbedienstetenordnung 1979 verweist, in der am 1. Dezember 1993 geltenden Fassung anzuwenden. Dieser Stichtag soll auf den 1. Jänner 1995 verlegt werden.

Zu Art. I Z 17 (Anlagen 1 und 2):

Die Anlagen enthalten die ab 1. Jänner 1995 geltenden Gehaltsansätze. Dabei werden wie bisher die Gehaltsansätze für die Vertragsbediensteten der Schemata III, IV und IV K sowie der Verwendungsgruppe LK des Schemas IV L so festgesetzt, daß sich unter Berücksichtigung der gesetzlichen Abzüge (Dienstnehmerbeiträge zur Sozialversicherung und Lohnsteuer) ungefähr gleich hohe Nettobeträge wie bei den vergleichbaren Beamten ergeben. Da die Vertragsbediensteten prozentuell höhere Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten haben als die Beamten, ist es notwendig, die für die Beamten geltenden Gehaltsansätze entsprechend zu erhöhen. Für die Vertragsbediensteten der übrigen Verwendungsgruppen des Schemas IV L (vor allem Lehrer an den Privatschulen der Gemeinde Wien) werden wie bisher die Gehaltsansätze des Vertragsbedienstetengesetzes des Bundes übernommen.

Zu Art. II:

Das Gesetz soll mit 1. Jänner 1995 in Kraft treten. Gleichzeitig sollen verschiedene Übergangsbestimmungen zu Novellen aufgehoben werden.

Textgegenüberstellung

In die Textgegenüberstellung wurden nicht aufgenommen:

1. Regelungen, die nur Zitierungsanpassungen enthalten;
2. Regelungen, durch die Übergangsbestimmungen zu früheren Novellen in die Vertragsbedienstetenordnung 1979 aufgenommen werden;
3. die Anlagen 1 und 2 zur Vertragsbedienstetenordnung 1979

alt

Art. I Z 1:

- § 1. (2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf
- .....
6. die Bäckereiarbeiter;
  7. die Aushilfs- und Saisonbediensteten;
  8. die teilbeschäftigten Aufseher in den Museen;
  9. die Lehrlinge.

neu

- § 1. (2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf
- .....
6. die Aushilfs- und Saisonbediensteten;
  7. die Lehrlinge.

Art. I Z 5:

§ 16. Die §§ 16 und 17 der Dienstordnung 1966, LGBl. für Wien Nr. 37/1967, und Art. V des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 4/1971 sind auf den Vertragsbediensteten sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Unterstellung unter die Dienstordnung 1966 sowohl der Beginn des Dienstverhältnisses als Vertragsbediensteter als auch der Wegfall einer Sonderregelung gemäß § 49 hinsichtlich des Gehaltes entspricht.

§ 16. §§ 14 und 15 der Dienstordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 56, gelten für den Vertragsbediensteten mit der Maßgabe, daß der Unterstellung unter die Dienstordnung 1994 (Anstellung) sowohl der Beginn des Dienstverhältnisses als Vertragsbediensteter als auch der Wegfall einer Sonderregelung gemäß § 49 hinsichtlich des Gehaltes entsprechen.



alt

Art. I Z 12 und 13 (§§ 50 und 50a):

Übergangsbestimmungen

§ 50. (1) Auf den Vertragsbediensteten, der am

31. Dezember 1970

1. in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien gestanden ist, ohne daß auf dieses Dienstverhältnis die Vertragsbedienstetenordnung anzuwenden war, oder
2. in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien gestanden ist, auf das die Vertragsbedienstetenordnung anzuwenden war, bei dem jedoch hinsichtlich des Gehaltes eine Sonderregelung bestand, und der seit diesem Tag ununterbrochen bis zum Beginn eines Dienstverhältnisses als Vertragsbediensteter oder bis zum Wegfall der Sonderregelung gemäß § 49 hinsichtlich des Gehaltes in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien gestanden ist, ist Art. IV des Gesetzes IGBl. für Wien Nr. 4/1971 sinngemäß anzuwenden. Das gleiche gilt für den Vertragsbediensteten, der vor dem 1. Jänner 1971 mindestens durch drei Monate ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien gestanden ist.

neu

Übergangsbestimmungen für den Beginn des Dienstverhältnisses

§ 50. (1) Bei einer Person, die seit 1. Juli 1979 ununterbrochen Vertragsbediensteter ist und die am 30. Juni 1979 in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien stand, auf das die Vertragsbedienstetenordnung (Abs. 2) anzuwenden war, gilt der Beginn dieses Dienstverhältnisses als Beginn des (bestehenden) Dienstverhältnisses im Sinn dieses Gesetzes. Dabei sind Hemmungen des Laufes der Dienstzeit so zu berücksichtigen, als hätte dieses Gesetz schon früher gegolten.

(2) Unter die Vertragsbedienstetenordnung im Sinn des Abs. 1 sind die vom Gemeinderat gemäß § 88 Abs. 1 lit. c der Wiener Stadtverfassung, IGBl. für Wien Nr. 28/1968, als "Vorschrift über das Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragsbediensteten der Stadt Wien" festgesetzten Richtlinien für Dienstverträge zu verstehen.

alt

(2) Bei einer Person, die am 1. Juli 1979 und seither ununterbrochen Vertragsbediensteter ist und die am 30. Juni 1979 in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien gestanden ist, auf das die Vertragsbedienstetenordnung anzuwenden war, gilt der Beginn des Dienstverhältnisses als Beginn des (bestehenden) Dienstverhältnisses im Sinne dieses Gesetzes, wobei Hemmungen des Laufes der Dienstzeit so zu berücksichtigen sind, als hätte dieses Gesetz schon früher gegolten.

(3) Unter der Vertragsbedienstetenordnung im Sinne der Abs. 1 und 2 sind die vom Gemeinderat gemäß § 88 Abs. 1 lit. c der Wiener Stadtverfassung, IGBL. für Wien Nr. 28/1968, in der Fassung des Landesgesetzes IGBL. für Wien Nr. 12/1978 als "Vorschrift über das Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragsbediensteten der Stadt Wien festgesetzten Richtlinien für Dienstverträge zu verstehen.

(4) Dem Vertragsbediensteten mit einem abgeschlossenen Studium an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, der wegen des Studiums in die Verwendungsgruppe A aufgenommen oder überstellt worden ist, gebührt in diesem Dienstverhältnis eine Erhöhung des Ausmaßes des Erholungsurlaubes um

neu

Übergangsbestimmungen für den Erholungsurlaub

§ 50a. Das Ausmaß des Erholungsurlaubes gemäß § 21 Abs. 2 erhöht sich um zwei Werktage, wenn

1. der Vertragsbedienstete ein Studium an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Kunsthochschule oder staatlichen Kunstakademie abgeschlossen hat,
2. er wegen dieses Studiums vor dem 1. Jänner 1984 in die Verwendungsgruppe A aufgenommen oder überstellt worden ist und
3. ihm ein Erholungsurlaub von weniger als 36 Werktagen gebührt.

alt

neu

1. sechs Werktage, wenn die Aufnahme oder Überstellung vor dem 1. Jänner 1979 erfolgte,
2. zwei Werktage, wenn die Aufnahme oder Überstellung nach dem 31. Dezember 1978 und vor dem 1. Jänner 1984 erfolgte, doch darf das Ausmaß des Erholungsurlaubes hiedurch bei einer Gesamtdienstzeit von weniger als 25 Jahren 34 Werktage und ab einer Gesamtdienstzeit von 25 Jahren 36 Werktage nicht übersteigen.

(5) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden Regelungen im Dienstvertrag des Vertragsbediensteten insoweit unwirksam, als sie von den §§ 2 bis 14 und 16 bis 48 abweichen und nicht gemäß § 49 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1979 neu vereinbart wurden.

Art. I Z 14 und 15:

Inkrafttreten; Weitergeltung und Aufhebung von Gesetzen

- § 51. (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1979 in Kraft.  
(2) Es bleiben unberührt:
1. die Dienst- und Betriebsvorschrift für den Fahr-, Verkehrs-, Revisions-, Werkstätten- und Bahnerhaltungsdienst der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe, LGBl. für Wien Nr. 34/1951, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 15/1952, 6/1953, 15/1956 und 12/1969;
  - .....

Weitergeltung von Gesetzen

- § 51. (1) entfällt  
(2) Es bleiben unberührt:
1. entfällt
  - .....
  - (3) entfällt

alt

(3) Es treten außer Kraft:

1. das Wiener Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz, IGBL. für Wien Nr. 1/1957, soweit es sich auf die Vertragsbediensteten bezieht;
2. das Gesetz über die Anwendung von Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes auf weibliche Bedienstete der Gemeinde Wien, IGBL. für Wien Nr. 2/1977, soweit es sich auf die Vertragsbediensteten bezieht;
3. gemäß Art. XI Abs. 2 der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl. Nr. 444, alle bundesgesetzlichen Vorschriften, soweit durch sie Regelungen über die Begründung und Auflösung des Dienstverhältnisses des Vertragsbediensteten sowie über die sich aus diesem ergebenden Rechte und Pflichten getroffen werden; bundesgesetzliche Vorschriften in Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes der in Betrieben tätigen Vertragsbediensteten bleiben unberührt.

Art. I Z 16:

§ 51a. (2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. Dezember 1973 geltenden Fassung anzuwenden. ....

neu

§ 51a. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Jänner 1995 geltenden Fassung anzuwenden. ....